



Deutsches
Jugendinstitut

Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts e.V.

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eines
Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von
Beschuldigten im Jugendstrafverfahren
(BR-Drs. 368/19 bzw. BT-Drs. 19/13837)

17. Oktober 2019

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren (BR-Drs. 368/19 bzw. BT-Drs. 19/13837)¹

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren folgt den europäischen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder², die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, und verankert sie im nationalen Recht. Wesentliche Vorgaben der Richtlinie sind bereits im deutschen Jugendstrafverfahren erfüllt. Die neuen Regelungen betreffen insbesondere die audiovisuelle Aufzeichnung von Vernehmungen, die Mitwirkung und Aufgaben der Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren sowie die Regelungen zur notwendigen Verteidigung, die auch Gegenstand des Gesetzentwurfs zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung (BT-Drs. 19/13829) sind.

Die mit der Richtlinie (EU) 2016/800 und dem vorliegenden Gesetzentwurf angestrebte Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren wird vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) prinzipiell begrüßt. Vor dem Hintergrund der Expertise des DJI insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wird im Folgenden – in der Hoffnung einen Beitrag zur gelingenden Umsetzung der Stärkung der Verfahrensrechte Minderjähriger und damit auch zur Weiterentwicklung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) zu leisten – mit Anmerkungen und Vorschlägen zu ausgewählten Punkten des Gesetzentwurfs Stellung genommen, vor allem diejenigen Bereiche betreffend, die die Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren³ und damit die Kinder- und Jugendhilfe als Verfahrensbeteiligte adressieren. Zunächst wird differenziert auf einzelne Neuregelungen im JGG eingegangen. Sodann werden auf der Basis der Richtlinie (EU) 2016/800 weitere Anregungen für ergänzende Regelungen vorgeschlagen. Anschließend werden Überlegungen zu den möglichen Effekten der Neuregelungen auf die Entwicklung der Jugendstrafverfahren in Deutschland dargelegt, die aus unserer Perspektive für die Notwendigkeit einer Gesetzesevaluation sprechen. Schließlich werden Aspekte genannt, die in einem weiteren Schritt des begonnenen Reformprozesses des JGG künftig aus der Perspektive des DJI angegangen werden sollten.

1 Diese Stellungnahme basiert auf der Stellungnahme des DJI zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren vom 30.09.2018. Die erheblich überarbeitete DJI-Stellungnahme wurde entsprechend der Änderungen vom Referenten- zum Gesetzentwurf aktualisiert und ergänzt. Sie wurde hauptsächlich von Bernd Holthusen und Annemarie Schmoll erarbeitet.

2 Kinder im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/800 sind alle Personen unter 18 Jahren.

3 Ohne an dieser Stelle auf die langjährigen Fachdiskurse zwischen Justiz und Kinder- und Jugendhilfe über die Begriffsverwendung näher einzugehen, wird in dieser Stellungnahme in Bezug auf das Jugendgerichtsgesetz analog zum Gesetzestext der Begriff Jugendgerichtshilfe (§ 38 JGG) verwendet, während in Bezug auf das Sozialgesetzbuch VIII der Begriff Jugendhilfe im Strafverfahren (§ 52 SGB VIII) angewandt wird.

Die Umsetzungsfrist für die Richtlinie (EU) 2016/800 ist mit dem 11. Juni 2019 abgelaufen. Bis zur Umsetzung in das nationale Recht hat die Richtlinie unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbare Wirkung. Es ist davon auszugehen, dass die aktuelle Rechtslage für die Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren, aber auch für Polizei, Justiz und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit erheblichen Unsicherheiten verbunden ist, zumal es an entsprechenden Handlungsempfehlungen mangelt. Vor diesem Hintergrund und einem im Raum stehenden Vertragsverletzungsverfahren ist eine zeitnahe gesetzliche Umsetzung erforderlich.

Artikel 1 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 1)

§ 1 Absatz 3 JGG-E

Das DJI begrüßt die neu eingefügte Regelung, dass in den Fällen, in denen nicht sicher ist, ob die beschuldigte Person bereits volljährig ist, die für Jugendliche geltenden Verfahrensvorschriften zur Anwendung kommen. Damit kann sichergestellt werden, dass durch die Einfügung dieses entsprechenden Zweifelssatzes der besonderen Schutzbedürftigkeit aller minderjährigen Beschuldigten im Verfahren Rechnung getragen wird. Darüber hinaus erachtet das DJI ebenso eine entsprechende Regelung zum Umgang mit Zweifeln, die sich darauf beziehen, ob eine Person unter 14 Jahre alt bzw. strafmündig ist, als wünschenswert.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 38)

§ 38 Absatz 2 JGG-E

Zu begrüßen ist die sprachliche Überarbeitung des Wortlauts des § 38 Absatz 2 Satz 1 JGG-E, in dem statt des veralteten Wortes „fürsorgerisch“ nun die Jugendgerichtshilfe die erzieherischen, sozialen und „sonstigen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkte“ im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung bringt.

Der Richtlinie (EU) 2016/800 folgend wird im § 38 Absatz 2 Satz 2 JGG-E explizit auf die Prüfung der besonderen Schutzbedürftigkeit der Beschuldigten durch die Jugendgerichtshilfe hingewiesen. Im Gesetzentwurf wird der Begriff „Umwelt“ in § 38 Absatz 2 Satz 2 JGG-E durch die neue Formulierung „familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrund“ ersetzt. Durch die nähere Umschreibung soll die besondere Schutzbedürftigkeit nicht eingeeengt werden, denn es sind viele unterschiedliche Gründe denkbar (BT-Drs. 19/13837, S. 47). In der Begründung des Gesetzentwurfs werden als Beispiele für einen Schutzbedarf „Traumatisierungen, eigene Opfererfahrungen, Gewalterfahrungen oder -risiken in der Familie oder im sozialen Umfeld, Retardierungen, besondere Einschränkungen des Verständnisses und der Auffassungsgabe, sprachliche Einschränkungen“ (BT-Drs. 19/13837, S. 47) genannt. Diese ausdrückliche Klarstellung

betont die wichtige Funktion der Jugendhilfe im Strafverfahren, ist im Sinne der Beschuldigten und wird vom DJI unterstützt.

§ 38 Absatz 3 JGG-E

Der neu gefasste § 38 Absatz 3 Satz 1 JGG-E sieht vor, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren das Ergebnis ihrer Nachforschungen nach § 38 Absatz 2 JGG-E so früh wie möglich berichten soll, auf jeden Fall vor der Entscheidung über die Erhebung der Anklage. Diese Neuregelung wird begrüßt, da so die Erkenntnisse der Jugendgerichtshilfe ggf. dazu beitragen können, dass das Verfahren nach § 45 JGG oder § 47 JGG eingestellt wird. § 38 Absatz 3 Satz 3 JGG-E sieht eine Aktualisierungspflicht der Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe für den Fall vor, dass sich wesentliche Umstände im Leben der Jugendlichen, die für das Jugendstrafverfahren relevant sind, zwischenzeitlich geändert haben. Auch diese Ergänzung wird durch das DJI positiv bewertet. Beide Regelungen sichern die Qualität der Information sowohl der Jugendstaatsanwaltschaft als auch des Jugendgerichts und verweisen auf die hohe Bedeutung des Berichts der Jugendgerichtshilfe für das Jugendgerichtsverfahren. Die zeitnahe Stellungnahme und die Aktualisierungspflicht werden für die Jugendhilfe im Strafverfahren mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden sein.

§ 38 Absatz 4 JGG-E

§ 38 Absatz 4 JGG-E sieht eine grundsätzliche Pflicht zur Teilnahme der Jugendgerichtshilfe an der Hauptverhandlung vor. Um diese Pflicht durchzusetzen, wird dem Jugendgericht die Möglichkeit eröffnet, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Fall des Nichterscheinens aufzuerlegen, die verursachten Kosten zu ersetzen. Auch wenn diese Regelung im Gesetzentwurf gegenüber dem Referentenentwurf in der Formulierung und den möglichen Ausnahmen⁴ erheblich entschärft⁵ worden ist, bestehen auf Seiten des DJI nach wie vor Bedenken: Mit der Möglichkeit der Auflage einer Kostenerstattung besteht durchaus das Risiko, dass die gute Kooperation zwischen Justiz und Jugendhilfe belastet wird und die, an sich bereits überholt geglaubte Debatte über die Jugendgerichtshilfe im „Souterrain der Justiz“ sich wiederbelebt. Der hohen Bedeutung der Jugendhilfe für das Jugendstrafverfahren sollte vielmehr in anderer Form

4 Der ausdrückliche Verweis auf § 51 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) schließt eine solche Kostenbelastung insbesondere dann aus, wenn es sich um eine rechtzeitig genügende Entschuldigung des Nichterscheinens handelt. Damit wird dem Jugendgericht – anders als bei nichterschiedenen Zeugen und Sachverständigen – explizit ein Ermessen eingeräumt (vgl. BT-Drs. 19/13837, S. 49). Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs kann auch anderen aner kennenswerten Hinderungsgründen Rechnung getragen werden; diese müssen jedoch grundsätzlich einzelfallbezogen sein und dürften „sich nicht in generellen Organisationsproblemen oder generellen Begrenzungen durch die Personalausstattung der Jugendgerichtshilfe erschöpfen“ (vgl. BT-Drs. 19/13837, S. 49).

5 Der Referentenentwurf drohte bei Nichterscheinen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Auflage einer Kostenerstattung an, die vergleichbar mit nichterschiedenen geladenen Zeugen und Sachverständigen war. Diese Regelung lehnte das DJI ausdrücklich ab, da sie der Jugendgerichtshilfe scheinbar eher die Rolle eines weisungsgebundenen Hilfsorgans der Justiz zuweisen sollte. Stattdessen sollte aus Sicht des DJI die eigenständige Rolle als notwendiger Verfahrensbeteiligter im Jugendstrafverfahren betont werden. Als eigenständiger Verfahrensbeteiligter handelt die Jugendhilfe im Strafverfahren nach eigenem fachlichen Ermessen, wie es in § 52 SGB VIII normiert ist.

Rechnung getragen werden, indem z. B. – wenn das Gericht die Anwesenheit in der Hauptverhandlung für erforderlich hält – eine gemeinsame Terminabsprache mit der Jugendgerichtshilfe wie z. B. mit der Verteidigung erfolgt. Fachlich unstrittig ist, dass auch aus der Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe eine Anwesenheit bei der Hauptverhandlung grundsätzlich im Interesse der beschuldigten Jugendlichen ist. Dabei handelt aber die Jugendhilfe im Strafverfahren auf der Basis des § 52 SGB VIII. Im Rahmen dieser Aufgaben wird die Begleitung der Jugendlichen während des gesamten Strafverfahrens geregelt, d. h. in der Regel auch die Anwesenheit in der Hauptverhandlung. Um der Richtlinie (EU) 2016/800 gerecht zu werden, wäre ersatzweise auch eine klarstellende Ergänzung des § 52 SGB VIII denkbar, die die Teilnahme an der Hauptverhandlung als in der Regel notwendig explizit aufführt. Dies könnte im Gesetzentwurf in einem eigenen Artikel zum SGB VIII umgesetzt werden. Für den Fall, dass der öffentliche Träger der Jugendhilfe seine Aufgaben im Rahmen des § 52 SGB VIII nicht erfüllt, besteht für die Jugendgerichte die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde (vgl. Wapler 2015).

Auch wenn in der Begründung des Gesetzentwurfs in Bezug auf die Kostenerstattung von der Schaffung eines „... eher theoretischen – Druckmittels“ (BT-Drs. 19/13837, S. 49) gesprochen wird, so darf u. E. die Wirkung einer solchen expliziten Formulierung im Gesetzestext – auch wenn es sich nun um eine Ermessensregelung handelt – in der Fachpraxis keinesfalls unterschätzt werden. Trotz der geschaffenen Ausnahmeregelungen im § 38 Absatz 7 JGG-E, dass die Jugendgerichtshilfe auf Antrag von der vorgesehenen Pflicht zur Teilnahme an der Hauptverhandlung befreit werden kann (näheres s. u.), und der im Gesetzentwurf gegenüber dem Referentenentwurf entschärften Formulierung, bleibt zu befürchten, dass die Regelung die Kooperation von Jugendgerichten mit der Jugendhilfe im Strafverfahren erheblich belasten wird; die vielbeschriebene Zusammenarbeit auf Augenhöhe spiegelt sich hier nur unzureichend wider.

§ 38 Absatz 7 JGG-E

Der § 38 Absatz 7 Satz 1 JGG-E eröffnet die Möglichkeit, dass das Jugendgericht – und im Vorverfahren die Jugendstaatsanwaltschaft – die Jugendgerichtshilfe von der Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 3 (das Ergebnis der Nachforschungen so zeitnah wie möglich zu berichten) und auf Antrag der Jugendgerichtshilfe auf die Erfüllung der Anforderungen des Absatz 4 (Pflicht zur Teilnahme an der Hauptverhandlung) befreien kann. Ausdrücklich zu begrüßen ist, dass die Jugendgerichtshilfe nun selbst auf Antrag von der Pflicht zur Teilnahme an der Hauptverhandlung befreit werden kann und nicht, wie noch im Referentenentwurf vorgesehen, allein das Jugendgericht oder im Vorverfahren die Jugendstaatsanwaltschaft, auf ihre Anwesenheit bei der Hauptverhandlung verzichten kann. Insofern wird nicht mehr in das eigene Ermessen der Kinder- und Jugendhilfe über die Art und Form der Mitwirkung im Jugendstrafverfahren durch das Jugendgericht oder die Jugendstaatsanwaltschaft eingegriffen, sondern die fachliche Expertise der Jugendhilfe im Strafverfahren bestimmt unter Berücksichtigung der Umstände des Falles und dem Wohl des Jugendlichen, ob ein Antrag auf Befreiung von der Teilnahme an der Hauptverhandlung gestellt wird.

Zu begrüßen ist darüber hinaus der neu eingefügte § 38 Absatz 7 Satz 2 JGG-E, der besagt, dass der Verzicht des Jugendgerichts bzw. im Vorverfahren der Jugendstaatsanwaltschaft der Jugendgerichtshilfe sowie den weiteren Verfahrensbeteiligten möglichst frühzeitig mitgeteilt werden. Die Mitteilung über den Verzicht an die weiteren Verfahrensbeteiligten ermöglicht diesen wiederum, Gegenvorstellungen dazu zu erheben. Diese Gegenvorstellungen können sodann Berücksichtigung finden und dazu führen, dass, wenn neue Umstände oder Erkenntnisse vorliegen, eine Rücknahme des Verzichts möglich wird (also eine Teilnahme der Jugendgerichtshilfe erfolgt). Vorteilhaft erscheint an dieser Regelung zudem, dass das Jugendgericht nicht an die Verzichtserklärung der Jugendstaatsanwaltschaft im Vorverfahren gebunden ist (BT-Drs. 19/13837, S. 51).

Bedenklich hingegen ist die neu eingefügte Regelung in § 38 Absatz 7 Satz 3 JGG-E, wonach ein Verzicht insbesondere dann in Betracht kommt, wenn das Verfahren ohne Erhebung der öffentlichen Anklage abgeschlossen wird: § 52 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII normiert, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren zur Vorbereitung von Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG mitwirkt. Es steht zu befürchten, dass mit der neuen Regelung des § 38 Absatz 7 Satz 3 JGG-E die Bedeutung der Jugendhilfe im Strafverfahren im Rahmen der Diversion, die an sich durch die Richtlinie (EU) 2016/800 gestärkt werden soll, möglicherweise geschmälert wird, insbesondere in Fällen der Einstellung (§ 45 Absatz 2 und 3 JGG), denn die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren ist gerade auch bei der Entscheidung über erzieherische Maßnahmen, Auflagen und Weisungen gefordert.

Zu Nummer 5 (Einfügung eines neuen § 46a)

§ 46a Satz 1 und 2 JGG-E

§ 46a Satz 1 JGG-E sieht die Ausnahmemöglichkeit von der grundsätzlichen Pflicht vor, dass die individuelle Begutachtung spätestens vor Anklageerhebung vorzuliegen hat. Bedingungen hierfür sind erstens, dass die Ausnahme dem Kindeswohl dienen muss, etwa aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung bei Untersuchungshaft, und zweitens der Bericht spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung vorliegen muss. U. E. kann diese Ausnahmeregelung begrüßt werden, da in entsprechenden dringenden Fällen so eine Verfahrensverzögerung vermieden werden kann.

§ 46a Satz 2 JGG-E legt fest, dass nach Anklageerhebung der Bericht der Jugendgerichtshilfe sowohl an das Jugendgericht als auch an die Jugendstaatsanwaltschaft übermittelt werden muss. Im Sinne einer möglichst umfassenden Information an „beide justiziellen Organe der Jugendgerichtsbarkeit“ (BT-Drs. 19/13837, S. 52) wird diese Regelung, die zudem die Bedeutung des Berichtes für das Jugendstrafverfahren unterstreicht, vom DJI unterstützt.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 50)

§ 50 Absatz 3 Satz 1 und 3 JGG-E

Mit dem neu eingefügten § 50 Absatz 3 Satz 1 JGG-E ist der Jugendgerichtshilfe als organisationsverantwortlicher Stelle Ort und Zeit der Hauptverhandlung in angemessener Frist vor dem vorgesehenen Termin mitzuteilen. In Anbetracht der grundsätzlichen Pflicht zur Teilnahme der Jugendgerichtshilfe an der Hauptverhandlung (§ 38 Absatz 4 JGG-E) ist jedoch aus Sicht des DJI eine reine Mittelung des Termins nicht sachgerecht. Wünschenswert erscheinen vielmehr – wie oben erwähnt – gemeinsame Terminabsprachen zwischen Jugendgericht und Jugendgerichtshilfe.

Darüber hinaus wird mit dem neuen § 50 Absatz 3 Satz 3 JGG-E normiert, dass, wenn keine Fachkraft der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung anwesend ist (nach § 38 Absatz 7 Satz 1 JGG-E), ein schriftlicher Bericht der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung verlesen werden kann. Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs hat die ausdrückliche Eröffnung der Verlesungsmöglichkeit durch § 50 Absatz 3 Satz 3 JGG-E solche Fälle im Blick, in welchen das Jugendgericht zwar einerseits einen Bericht und Empfehlungen der Jugendgerichtshilfe für erforderlich hält (BT-Drs. 19/13837, S. 53), aber andererseits die Teilnahme der Jugendgerichtshilfe an der Hauptverhandlung für verzichtbar einschätzt (§ 38 Absatz 7 Satz 1 JGG-E). Problematisch erscheint dabei zum einen, dass bislang eine Verlesung der Berichte aufgrund des Grundsatzes der Mündlichkeit als unzulässig erachtet wird. Zum anderen erscheint es widersprüchlich, wenn auf die Anwesenheit verzichtet wird, aber die Berichte verlesen werden können. Während der Hauptverhandlung kann die Jugendgerichtshilfe ihren aktuellen Eindruck hinsichtlich der Jugendlichen besser vermitteln, ihr Verhalten besser einordnen und auch den Eindruck der Hauptverhandlung einbeziehen; all dies ist durch die bloße Verlesung des Berichts nicht möglich. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass nicht jedes im Bericht enthaltene Detail mit Blick auf eine ggf. bestehende Öffentlichkeit der Verhandlung auch verlesen werden sollte. Aus den genannten Gründen sollte die Regelung allenfalls in sehr seltenen Ausnahmefällen ein ersatzweises Verlesen zulassen.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 51)

§ 51 Absatz 6 JGG-E

§ 51 Absatz 6 JGG-E beinhaltet, dass dem Jugendlichen, wenn die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter für einen nicht unerheblichen Teil der Hauptverhandlung ausgeschlossen sind, das Jugendgericht für die Dauer ihres Ausschlusses einer anderen für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeigneten volljährigen Person die Anwesenheit zu gestatten hat. Dabei soll dem Jugendlichen Gelegenheit gegeben werden, eine volljährige Person seines Vertrauens zu bezeichnen. Wird keiner sonstigen anderen Person nach § 51 Absatz 6 Satz 1 JGG-E die Anwesenheit gestattet, muss eine für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständige Fachkraft der Jugendhilfe anwesend sein (§ 51 Absatz 6 Satz 4 JGG-E). Damit soll der

Vorgabe aus der Richtlinie (EU) 2016/800 (Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1) folgend sichergestellt sein, dass im Verfahren die Minderjährigen von einer geeigneten erwachsenen Person begleitet werden. Grundsätzlich ist es sinnvoll, dem Jugendlichen während der Hauptverhandlung eine Vertrauensperson zur Seite zu stellen, allerdings sollte es sich aus Sicht des DJI um eine andere Person handeln als diejenige Person, die bereits im Rahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren tätig ist. Nur so kann für die Jugendlichen erkennbar werden, dass es sich um eine Person mit einer anderen Rolle handelt. Denkbar wäre auch die Bestellung eines (Ergänzungs-)Pfleger (§ 67 Absatz 4 JGG). Es ist nicht absehbar, wie häufig in Zukunft Fälle eintreten werden, die unter § 51 Absatz 6 JGG-E fallen. Da es sich aus Sicht des DJI um eine zusätzliche Person handeln muss, weil diese Aufgabe von der Fachkraft der Jugendhilfe im Strafverfahren nicht mitübernommen werden sollte, sind zusätzliche Ressourcen bei der Jugendhilfe erforderlich.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 68)

§ 68 Nummer 5 JGG-E

§ 68 Nummer 5 JGG-E erweitert die Fälle der notwendigen Verteidigung im Jugendstrafverfahren, wenn die Verhängung einer Jugendstrafe, die Aussetzung einer Jugendstrafe, die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt zu erwarten ist. Vor dem Hintergrund der Richtlinie (EU) 2016/800 ist diese Neufassung notwendig geworden und unter rechtsstaatlichen Erwägungen nachvollziehbar. Damit ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Verfahren, an denen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beteiligt sind, ansteigen wird. Zudem ist die Beiordnung zu einem frühen Verfahrensstadium (bereits bei der polizeilichen Vernehmung) im Sinne eines „Pflichtverteidigers der ersten Stunde“ vorgesehen. Die Herausforderung dieser Regelung wird vor allem bei der Polizei liegen, die zu einem sehr frühen Verfahrenszeitpunkt eine Prognose treffen muss, ob ein Freiheitsentzug als Strafe erfolgen kann. Inwiefern sich durch die verstärkte Präsenz der Rechtsanwaltschaft der Charakter des Jugendstrafverfahrens verändert, wird zu beobachten sein. Denkbar ist hier z. B. eine stärkere Formalisierung oder auch eine Verlängerung der Verfahrensdauer.

Nach dem Gesetzentwurf ist der Jugendarrest als Zuchtmittel kein „Freiheitsentzug ... als Strafe“ im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/800 (Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 3) und ist damit auch kein Fall der notwendigen Verteidigung. Für den Fall, dass z. B. durch europäische Rechtsprechung, Jugendarrest als Freiheitsentzug gewertet werden würde, hätte dies zur Folge, dass in vielen Fällen frühzeitig Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte am Jugendstrafverfahren beteiligt wären, mit den bereits oben genannten möglichen Auswirkungen. Gleichzeitig wäre als mögliche Folge allerdings auch denkbar, dass in diesen Konstellationen die Sanktionsform Jugendarrest verstärkt durch ambulante sozialpädagogische Angebote, die ebenso eingriffsintensiv sein können, ersetzt werden würde.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 70)

§ 70 Absatz 2 JGG-E

Die frühzeitige Information der Jugendgerichtshilfe, die im § 70 Absatz 2 JGG-E normiert und in der Begründung nochmals konkretisiert wird (Information zum Zeitpunkt der Ladung zur ersten Beschuldigtenvernehmung, vgl. BT-Drs. 19/13837, S. 61f.), wird vom DJI ausdrücklich begrüßt, da so ein möglichst früher Kontakt zu der oder dem Jugendlichen hergestellt werden kann. Dies verbessert die Voraussetzung für die Jugendhilfe im Strafverfahren, ihre Aufgabe nach § 52 Absatz 2 SGB VIII zu erfüllen, ggf. frühzeitig Leistungen der Jugendhilfe einzuleiten und so eine Diversion nach § 45 JGG oder § 47 JGG zu ermöglichen.

Zu Nummer 14 (Einfügung des neuen § 70a) und Nummer 15 (Einfügung des neuen § 70b)

§§ 70a und 70b JGG-E

Im § 70a JGG-E sind explizite Belehrungen über Auskunfts- und Informationsrechte der beschuldigten Jugendlichen geregelt. Vor dem Hintergrund der in der Fachliteratur immer wieder konstatierten Wissensdefizite der Jugendlichen über ihre Rechte (vgl. z. B. Riekenbrauk 2014), ist die sehr detaillierte gesetzliche Regelung prinzipiell zu begrüßen. Der bisherige § 70a JGG, der die Art und Weise der Belehrung regelt, wird sinnvoller Weise im neuen § 70b JGG-E um die Berücksichtigung des Alters der Beschuldigten ergänzt. Die Herausforderung in der Praxis wird aber sein, die Jugendlichen nicht nur formal zu informieren, sondern die Rechte jugendgerecht so zu vermitteln, dass die Beschuldigten sie auch tatsächlich verstehen. Diese Umsetzung im Sinne der Intention der Richtlinie (EU) 2016/800 kann je nach Fall aufwendig sein und braucht an verschiedenen Stellen und zu unterschiedlichen Zeitpunkten entsprechende Ressourcen, um den Jugendlichen ihre Rechte auch tatsächlich verständlich zu machen. Hier wird es z. B. für Jugendliche, die nur eingeschränkt die deutsche Sprache sprechen, besondere Herausforderungen geben. Auch wenn der Umsetzungsaufwand von so verstandenen Informationspflichten erheblich ist, rechtfertigt er sich nicht zuletzt auch damit, dass den Jugendlichen auf diese Weise der Rechtsstaat und seine zugrundeliegenden Prinzipien vermittelt und so auch die Urteilsakzeptanz gefördert werden kann.

Zu Nummer 16 (Einfügung des neuen § 70c)

§ 70c JGG-E

Der neue § 70c JGG-E sieht die Regelung der Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen außerhalb der Hauptverhandlung in Ton und Bild vor und setzt damit Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 um. Durch die Neuregelung ist davon auszugehen, dass die Anzahl von audiovisuell aufgezeichneten Vernehmungen in Jugendstrafverfahren ansteigen wird. Dazu müssen vielerorts die technischen Voraussetzungen geschaffen werden und es muss sich eine angemessene Umgangspraxis entwickeln. Inwiefern das intendierte Ziel der Regelung der besseren Wahrung der schutzwürdigen

Interessen der Jugendlichen tatsächlich erreicht wird, wird auch von der sich etablierenden jeweiligen Anwendungspraxis abhängig sein. Welchen Einfluss die audiovisuelle Aufzeichnung in der Situation einer Beschuldigtenvernehmung auf das Verhalten unterschiedlicher Jugendlicher hat, ist z. Z. eine empirisch offene Frage (zu Vor- und Nachteilen vgl. Neubacher/Bachmann 2017).

Zu Nummer 18 (Änderung des § 89c)

§ 89c Absatz 3 Satz 2 JGG-E

§ 89c JGG-E sieht vor, dass, wenn ein zum Tatzeitpunkt noch nicht 21-jähriger junger Mensch, der bei Antritt der Untersuchungshaft das 21. Lebensjahr bereits erreicht hat, diese Haft in für Jugendliche vorgesehenen Einrichtungen vollzogen werden soll. § 89c Absatz 3 Satz 2 JGG-E regelt neu, dass das Gericht in diesen Fällen vor der Entscheidung die Jugendgerichtshilfe zu hören hat. Auch diese Regelung wird von Seiten des DJI begrüßt, da so pädagogische Aspekte und die Lebenssituation des jungen Menschen dem Jugendgericht vor der Entscheidung dargelegt werden können.

Zu Nummer 21 (Änderung des § 109)

§ 109 Absatz 1 JGG-E

Über die Richtlinie (EU) 2016/800, die sich nur auf unter 18-Jährige bezieht, hinausgehend, wird im geänderten § 109 JGG-E festgelegt, dass sich die neuen Regelungen auch auf die Heranwachsenden beziehen, insofern die neuen Verfahrensvorschriften nicht der Volljährigkeit entgegenstehen, wie z. B. im Fall von Elternmitwirkung. Diese Änderung wird vom DJI ausdrücklich begrüßt. Dies entspricht nicht nur der Logik des JGG, sondern es erscheint auch vor dem Hintergrund der Erkenntnisse der Jugendforschung, die seit langem eine Verlängerung der Jugendphase festgestellt hat (vgl. 15. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drs. 18/11050), mehr als angemessen, auch Heranwachsenden entsprechende Schutzrechte im Jugendstrafverfahren zu gewähren.

Weitere Anregungen auf Grundlage der Richtlinie (EU) 2016/800

Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 fordert von den Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zu ergreifen, „um sicherzustellen, dass die Richter und Staatsanwälte, die Strafverfahren mit Beteiligung von Kindern bearbeiten, besondere Sachkunde in diesem Bereich, tatsächlichen Zugang zu speziellen Schulungen oder beides haben“. Mit Blick auf diesen Artikel der Richtlinie (EU) 2016/800 und der Begründung des Gesetzentwurfs (S. 40f.) wäre es aus unserer Sicht im weiteren Gesetzgebungsverfahren wünschenswert, die Chance zu ergreifen, eine Neufassung des § 37 JGG – auch im Sinne des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG, BT-Drs. 17/6261) – vorzunehmen. Darin war vorgesehen, dass die Richterinnen und Richter sowie die Jugendstaatsanwältinnen und -anwälte über Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie verfügen sollen. Der Erwerb dieser Kenntnisse sollte durch die

Wahrnehmung von einschlägigen Fortbildungsangeboten oder anderweitige Weiterqualifizierung erfolgen. Auf diese Art und Weise sollten die jugendspezifischen Qualifikationsanforderungen im Jugendgerichtsgesetz noch verbindlicher und zeitgemäßer gestaltet werden (vgl. auch BT-Drs. 19/13837, S. 40). In Anbetracht von mancherorts zu beobachtenden Entspezialisierungstendenzen erscheinen aus heutiger Sicht die damaligen Vorschläge nach wie vor aktuell. U. E. wäre vor dem Hintergrund der „Notwendigkeit einer besonderen Sachkunde für den strafrechtlichen Umgang mit delinquenten jungen Menschen“ (vgl. BT-Drs. 19/13837, S. 40) eine baldige entsprechende gesetzgeberische Umsetzung wünschenswert.

Im Zusammenhang mit der oben angeführten vorgesehenen Neufassung des § 68 Nummer 5 JGG-E und dem bereits prognostizierten Anstieg der Verfahren, an denen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beteiligt sein werden, regen wir eine Erweiterung der Richtlinie zu § 68 JGG an. In Kenntnis der herrschenden Ansicht zur Verteidigung im Jugendstrafverfahren, die zuvörderst die Interessensvertretung der Jugendlichen sind und sie verteidigen sollen (vgl. Zieger/Nöding 2018, differenzierend Eisenberg 2018), ist aus unserer Sicht eine Formulierung zu ergänzen, dass auch Verteidigerinnen und Verteidiger im Jugendstrafverfahren analog zu den §§ 35 Absatz 2 Satz 2 und 37 JGG eine erzieherische Befähigung und Erfahrung haben sollten. Dies widerspricht nicht der Ansicht, dass sie vorrangig Interessensvertretung der Jugendlichen sind, erscheint uns aber hilfreich, um einen Gleichklang mit der ebenfalls von uns als wünschenswert erachteten Neufassung des § 37 JGG zu erreichen.

Mögliche – auch nicht intendierte – Effekte auf das Jugendstrafverfahren und die Notwendigkeit einer Gesetzesevaluation

In vielerlei Hinsicht werden die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/800 im deutschen Jugendstrafverfahren bereits heute erfüllt. Darüber hinaus gibt es aber auch eine ganze Reihe von neuen Regelungen im Gesetzentwurf – wie die frühzeitige Information der Jugendgerichtshilfe (§ 70 Absatz 2 JGG-E), die Berichtserstellung zu einem frühen Verfahrenszeitpunkt (§ 38 Absatz 3 JGG-E), die Aktualisierungspflicht der Berichte (§ 38 Absatz 3 JGG-E), die Möglichkeit des Verlesens des Berichts der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung (§ 50 Absatz 3 Satz 3 JGG-E), die Begleitung des Jugendlichen durch eine Jugendhilfefachkraft für den Fall, dass die Erziehungsberechtigten ausgeschlossen sind und keine andere erwachsene Person vom Jugendgericht akzeptiert ist (§ 51 Absatz 6 JGG-E), die Erweiterung im Bereich der notwendigen Verteidigung (§ 68 Nummer 5 JGG-E), die audiovisuelle Vernehmung (§ 70c JGG-E), sowie die erweiterten und konkretisierten Informationspflichten (§§ 70a und 70b JGG-E). Mit diesen Neuregelungen werden die Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren – wie oben detailliert darlegt – weiter gestärkt. Diese durch die Richtlinie (EU) 2016/800 veranlassten Weiterentwicklungen begrüßt das DJI ausdrücklich.⁶

⁶ Abgesehen – wie oben bereits ausgeführt – von den Regelungen in § 38 Absatz 4 JGG-E, § 50 Absatz 3 Satz 3 JGG-E und der Ausgestaltung von § 51 Absatz 6 Satz 4 JGG-E. Zur Sicherstellung der

Gleichwohl gilt es aber auch zu erwägen, welche weiteren – auch nicht-intendierten – Auswirkungen die durchaus erheblichen Neuregelungen des Gesetzesvorhabens auf das Jugendstrafverfahren haben können. Die vermehrte Anwesenheit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Jugendstrafverfahren und die Notwendigkeit der audiovisuellen Vernehmung bei ggf. eingeschränkter Verfügbarkeit geeigneter technischer Ausstattung können einen Einfluss auf die Kultur und die Atmosphäre des Jugendstrafverfahrens haben und u. a. auch zur einer erheblichen Verlängerung der Verfahrensdauer führen, die vor dem Hintergrund des im Jugendstrafverfahren geltenden Beschleunigungsgrundsatzes (vgl. Schatz 2015) in ihrer Verhältnismäßigkeit abgewogen werden müssten.

Die in der Begründung des Gesetzentwurfs formulierten Ansicht, dass – auch aufgrund regionaler Unterschiede bei der Einbeziehung der Jugendgerichtshilfe – „die Änderungen in § 38 JGG-E vereinzelt zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand führen“ werden (BT-Drs. 19/13837, S. 44), überzeugt nicht. Auch wenn der Argumentation des Gesetzentwurfs, weshalb keine genaue Bezifferung des Erfüllungsaufwandes möglich ist (BT-Drs. 19/13837, S. 44), gefolgt werden kann, wird bezweifelt, dass es sich nur um einen vereinzelt zusätzlichen Erfüllungsaufwand handeln wird. U. E. sind nach Inkrafttreten der geänderten Regelungen zukünftig erhebliche, zusätzliche Ressourcen auf Seiten der Jugendhilfe im Strafverfahren erforderlich u. a. für die Neuregelungen in Bezug auf die frühzeitige Berichtserstellung, die Aktualisierung der Berichte, die ausführliche Information der Jugendlichen, die verlängerten Verfahren durch die Verteidigung, die neue Anhörungspflicht der Jugendgerichtshilfe bei Untersuchungshaftvollzug über 21-Jähriger, die Vertretungsfunktion als anderer geeigneter Erwachsener und die ausgeweitete Teilnahme an den Hauptverhandlungen. Wie groß der zusätzliche Bedarf sein wird, hängt sicherlich auch von der aktuellen Ausgestaltung der örtlichen Praxis der Jugendhilfen im Strafverfahren ab.

Diesen Überlegungen folgend ist es aus der Perspektive des DJI angesichts des dargelegten erheblichen Änderungspotentials der Neuregelungen für die Praxen der Jugendgerichtsverfahren unter fachlichen Gesichtspunkten erforderlich, die Umsetzung wissenschaftlich zu begleiten und zu einem späteren Zeitpunkt eine bilanzierende Gesetzesevaluation durchzuführen. Auf dieser Basis könnten dann die oben ausgeführten empirisch offenen Fragen beantwortet und überprüft werden, inwiefern das Gesetzesvorhaben das intendierte Ziel des verstärkten Schutzes der Rechte der Jugendlichen im Jugendstrafverfahren tatsächlich erreicht. Auf Grundlage der Evaluationsergebnisse können anschließend gegebenenfalls notwendige Nachsteuerungen vorgenommen werden. Darüber hinaus sieht Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2016/800 eine regelmäßige Berichtspflicht und Datenerhebung zur Umsetzung der festgelegten Rechte vor. Die Daten der Gesetzesevaluation könnten auch hierzu genutzt werden. Die im Gesetzentwurf vertretene Auffassung, dass „Auswertungen der Justizstatistik sowie auf den Angaben

Anwesenheit der Jugendhilfe im Strafverfahren bei der Hauptverhandlung sollte u. E., wie oben dargelegt, eine klarstellenden Ergänzung im § 52 SGB VIII eingefügt werden.

und Schätzungen der Länder“ (BT-Drs. 19/13837, S. 47) als Basis für die Berichterstattung an die Kommission ausreichend sind und es nicht einer „darüber hinausgehenden gesetzlichen Evaluierungsregelung bedarf“ (BT-Drs. 19/13837, S. 47), wird aus dargelegten Gründen von Seiten des DJI nicht geteilt.

Weiterer Reformbedarf

Durch den Ablauf der Umsetzungsfrist steht das aktuelle Gesetzgebungsverfahren unter einem hohen Zeitdruck, so dass es nachvollziehbarer Weise nur die unmittelbaren Regelungsnotwendigkeiten im nationalen Recht in den Fokus dieser JGG-Reform setzt.

Da in der Fachdiskussion und aus Sicht des DJI noch weitere Reformbedarfe im Jugendstrafrecht bestehen, sollte der Reformprozess in einem zweiten Schritt fortgesetzt werden. In diesem Prozess könnte z. B. die noch im Referentenentwurf (§ 55 JGG-Referentenentwurf, S. 6) bearbeitete Frage der Lockerung der Rechtsmittelbeschränkung auch zur Umsetzung der VN-Kinderrechtskonvention, wiederaufgegriffen und diskutiert werden. Weitere wichtige Reformbedarfe, die – teils schon länger – die Fachdiskussionen bestimmen, sollen an dieser Stelle nur kurz benannt werden:

- Konkretisierung der Qualifikationsanforderungen der am Jugendstrafverfahren beteiligten Fachkräfte,
- sprachliche Überarbeitung des JGG, die die Begrifflichkeiten wie schädliche Neigungen und Zuchtmittel modernisiert und auch eine Anpassung der Begrifflichkeiten zum SGB VIII leistet,
- gesetzliche Regelungen zur Zusammenarbeit und fallbezogenen Kooperation,
- die Anpassung der Vermögensabschöpfung ans Jugendstrafrecht und
- die Stärkung von ambulanten sozialpädagogischen Angeboten gegenüber stationären Sanktionen.

Quellen

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren, 30.09.2018.

Deutscher Bundestag Drucksache 17/6261, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG), 22.06.2011.

Deutscher Bundestag Drucksache 18/11050, 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, 01.02.2017.

Deutscher Bundestag Drucksache 19/13837, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren, 09.10.2019.

Deutscher Bundestag Drucksache 19/13829, Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung

des Rechts der notwendigen Verteidigung, 09.10.2019.

Eisenberg, Ulrich (2018): § 68 Rn. 9ff., in: Eisenberg, Ulrich, Jugendgerichtsgesetz. 20. Auflage. München.

Neubacher, Frank/Bachmann, Mario (2017): Audiovisuelle Aufzeichnung von Vernehmungen junger Beschuldigter, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 50. Jg., H. 5, S. 140-143.

RICHTLINIE (EU) 2016/800 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind.

Riekenbrauk, Klaus (2014): „Haben Sie mich verstanden?!“ ... oder über die Pflicht, sich im Jugendstrafverfahren verständlich zu machen, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 25. Jg., H. 3, S. 200-206.

Schatz, Holger (2015): Der Beschleunigungsgrundsatz im Jugendstrafrecht, in: Rotsch, Thomas/Brüning, Janique/Schady, Jan (Hrsg.): Strafrecht - Jugendstrafrecht - Kriminalprävention in Wissenschaft und Praxis. Festschrift für Heribert Ostendorf zum 70. Geburtstag am 7. Dezember 2015, Baden-Baden, S. 797-816.

VN-Kinderrechtskonvention, Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 am 26. Januar 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet (Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch Gesetz vom 17. Februar 1992 - BGBl. II S.121) am 6. März 1992 Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 - BGBl. II S. 990).

Wapler, Friederike (2015): § 52 Rn. 47ff., in: Wiesner, Reinhard (Hrsg.), SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 5. Auflage. München.

Zieger, Matthias/Nöding, Toralf (2018): Verteidigung in Jugendstrafsachen. 7. Auflage. Heidelberg.